
Von: Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 11:43

An: 'michael.reinhard@ifk-mosbach.de' <michael.reinhard@ifk-mosbach.de>;
'cindy.schoenert@schoental.de' <cindy.schoenert@schoental.de>

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Schaf IV", Schöntal-Aschhausen

2.3.21

Bebauungsplan „Schaf IV“, Schöntal-Aschhausen

Schr. IFK-Ingenieure v. 12.1.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1. Bedarf

Trotz der ergänzten Ausführungen können wir weiterhin keinen Bedarf für das Baugebiet im vorgesehenen Umfang erkennen.

Die Ausführungen sind außerdem widersprüchlich. Einerseits soll das Gebiet den Eigenbedarf von Aschhausen decken, andererseits werden zur Begründung sämtliche Bauplatzanfragen in der Gesamtgemeinde Schöntal herangezogen. Dabei decken allein die uns bisher bekannten § 13b Baugebiete in Oberkessach, Sindeldorf und Marlach die aktuellen Bauplatzanfragen mühelos ab. Hinzu kommen die weiteren geplanten § 13b Verfahren, die noch freien Bauplätze in den sonstigen Schöntaler Baugebieten und im übrigen Innenbereich sowie die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen bisher unbebauten Bauflächen.

Zur Eindämmung des Flächenverbrauchs sind die bereits bestehenden baulichen Möglichkeiten in der Gemeinde Schöntal konsequent zu ermitteln und für nachvollziehbare Bedarfsprognosen die Plausibilitätshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau v. 15.2.2017 anzuwenden. Schließlich gilt der Schutz des Bodens genauso bei § 13b-Verfahren.

Ein Neubaugebiet mit gleich 17 Bauplätzen (soviele Bauplätze wie in „Schaf II“ und „Schaf III“ zusammen) für den kleinen Teilort Aschhausen sehen wir nicht als sparsamen Umgang mit Grund und Boden und fordern das Entfallen des besonders problematischen südlichen Teils.

2. Streuobstwiesenschutz

Die Streuobstwiese im südlichen Teil des Plangebiets ist inzwischen vollständig gesetzlich geschützt (gem. §33a des geänderten und seit dem 30.7.20 geltenden Naturschutzgesetzes).

In den Unterlagen wird dieser wichtige Sachverhalt weder erwähnt noch berücksichtigt.

In unserer Stellungnahme v. 5.7.19 haben wir schon darauf hingewiesen, dass die zur Überbauung vorgesehene Streuobstwiese zum ökologisch äußerst hochwertigen Streuobstgürtel im Südwesten Aschhausens gehört .

Sowohl im Landschaftsplan von Schöntal (diesen bei der Abhandlung der Umweltbelange mit aufführen) als auch in der ökologischen Bewertung zur Flurneuordnung Aschhausen ist bereits die ökologische Hochwertigkeit und Schutzbedürftigkeit des Streuobstgürtels aufgeführt.

Der Fachbeitrag Artenschutz sowie die Abhandlung der Umweltbelange bestätigen die hohe biologische Vielfalt.

Trotzdem soll weiterhin auf einer Fläche von 0,9 Hektar in den Streuobstgürtel eingegriffen werden. Bei einem Gesamtbestand von 4,7 Hektar Streuobst sind dies bis zu 20 % des Streuobstgürtels. Hinzu kommt die Zunahme an Störungen in den Randbereichen und die fortschreitende Umbauung des östlich angrenzenden Streuobstbereichs.

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs sowie des gesetzlichen Schutzstatus muss der Erhalt der Streuobstwiese Priorität besitzen. Eine umfassende Alternativenprüfung ist unverzichtbar. Eine solche fehlt weiterhin, obwohl wir diese schon in unserer Stellungnahme v. 5.7.19 gefordert haben.

Bereits im Landschaftsplan von Schöntal ist eine bauliche Entwicklung Richtung Westen aufgezeigt (als städtebauliche Entwicklungsabsicht).

Es sind bei Bedarf auch andere landschaftsverträglichere Alternativen denkbar z.B. nördlich von „Schaf III“ und „Schaf II“.

3.LRT Schutz

In den Streuobstwiesen östlich und südöstlich des Plangebiets wurde der LRT Magere Flachlandmähwiese nachgewiesen.

Die unmittelbar heranrückende Bebauung und Umbauung kann zu einer Entwertung des LRT führen.

In den Unterlagen ist die Mähwiese nicht aufgeführt.

4.Gewässerschutz

Die Überplanung der Streuobstwiese führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Teichbachs, da dieser umbaut und mit einer Straße gequert werden soll, sowie durch die beidseitige Reduzierung seines bisher 10 m breiten gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens.

Die Abhandlung der Umweltbelange zum Teilschutzgut Oberflächenwasser (S.15) ist unzureichend.

Die in der Begründung (unter Zif.5.2, S.7) gem. §29 Abs.4 WG i.V.m. § 38 Abs.5 WHG genannten erforderlichen Gründe des Wohls der Allgemeinheit wegen Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum

innerhalb der Gemeinde Schöntal ausgerechnet in der Streuobstwiese im Süden sind nicht erkennbar (s.Zif.1).

5.Biotopverbund

In unserer Stellungnahme v. 5.7.19 haben wir außerdem darauf verwiesen, dass durch die Überbauung der Streuobstwiese neben Kernräumen vorrangig Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds (die höchste Wertstufe!) betroffen sind.

Im Umweltbericht (Zif.3.6, S.12) wird treffend festgestellt, dass der Kernraum im Plangebiet ebenfalls als Kernfläche zu werten ist und dass sich die geplante Verkleinerung der Biotopverbundflächen negativ auswirkt (der Streuobstgürtel erstreckt sich dabei nicht auf die gesamten Kernräume der Biotopverbundflächen).

Ein solcher Eingriff muss doch vermieden und bei wohnbaulichem Bedarf eine umfassende Alternativenprüfung vorgenommen werden.

Die zur Überbauung geplante Streuobstwiese ist ein zentraler Bestandteil des Biotopverbunds.

6.Landschaftsbild

Der vorhandene Streuobstgürtel und der Teichbach in einer Mulde bilden bisher eine harmonische Begrenzung des dortigen Siedlungsrandes.

Durch das Überspringen des Teichbachs und das Hineinragen in den Streuobstgürtel franst die Siedlungsgrenze aus und wird willkürlich nach Süden verschoben (die Siedlungsgrenze ragt außerdem weiter in den Streuobstgürtel hinein als in Abb.4, S.6 der Begründung dargestellt).

Die Siedlungsgrenze ist entgegen S.2 der Begründung keine erkennbare Abrundung und drängt sich nicht als sinnvolle Fortführung der dortigen Wohngebiete auf.

Wir verweisen erneut auf die städtebauliche Entwicklungsabsicht im Landschaftsplan, die den Streuobstgürtel bewußt ausspart.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist entgegen S.14 der Begründung bzw. der Abhandlung der Umweltbelange (S.10, 15) erheblich.

Der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild durch Überbauung der Streuobstwiese wird nicht durch den geringen Eingriff in das Landschaftsbild durch Überbauung des Ackers relativiert.

7.Artenschutz

Fledermäuse

Es erfolgte lediglich eine Potentialanalyse nach einer Abschichtungstabelle. Dies sehen wir angesichts der Hochwertigkeit des südlichen Plangebiets als nicht ausreichend an.

Die gem. dem Fachbeitrag Artenschutz (S.14, 2.Abs.) vorsorglich aufzuhängenden Fledermauskästen fehlen im Bebauungsplan.

Holzbewohnende Käfer

Bei genügend Mulm können nach EU geschützte Käfer ohne entsprechende Untersuchungen nicht von vornherein in Obstbäumen ausgeschlossen werden.

Außerdem können in den Höhlenbäumen nach dem BNatSchG streng bzw. besonders geschützte Arten vorkommen wie z.B. der Große Goldkäfer oder Rosenkäfer.

Wir erwarten auch hierzu konkrete Angaben.

Falter

Nach EU streng geschützte Falter können nur ausgeschlossen werden, wenn deren Futterpflanzen im Gebiet nicht vorkommen. Hierzu fehlen jedoch entsprechende Angaben.

Zauneidechse

Obwohl die gesamte Streuobstwiese samt Teichbachgraben und damit 1 Hektar des Plangebiets als Zauneidechsenlebensstätte eingestuft sind, soll zur Vermeidung von Verbotstatbeständen lediglich eine Vergrämung genügen.

Zur Einhaltung des Artenschutzrechts sind doch für den Verlust und die Entwertung (z.B. am Teichbachgraben durch Isolierung und Zunahme an Störungen) einer solch großen Lebensstätte geeignete ausreichend große Flächen im zeitlichen Vorlauf im Umfeld aufzuwerten einschließlich einem mehrjährigen Monitoring zur Erfolgskontrolle.

Vögel

Die im Streuobstgürtel zahlreich festgestellten Brutvögel, darunter stark gefährdete und anspruchsvolle Arten, bestätigen eindrucksvoll dessen hohe ökologische Wertigkeit.

Nur wegen des noch ausgedehnten Streuobstgürtels sind selbst Arten mit großen Revieransprüchen wie der stark gefährdete Wendehals neben typischen Streuobstwiesenarten wie der Gartenrotschwanz vertreten.

Auch die stark gefährdeten Arten Baumpieper und Bluthänfling profitieren davon.

Im kommentierten Verzeichnis zu den Rote Liste Brutvogelarten Bad.Württ. v. Dez. 2013 werden als Gefährdungsfaktoren beim Baumpieper u.a. der zunehmende Pestizideinsatz in Streuobstgebieten, beim Bluhänfling der Rückgang von Streuobstwiesen mit altem Baumbestand genannt.

Durch die Überbauung von bis zu 20 % des dortigen Streuobstgürtels werden die Brutreviere dieser Arten im übrigen Gebiet ebenfalls entwertet.

Für diese Arten genügt es nicht, lediglich evtl. verlorengelungene Nistmöglichkeiten zu ersetzen. Es müssen weiterhin ausreichend Nahrungsflächen vorhanden sein. Dies sehen wir bei einem solch großen Eingriff als nicht mehr gewährleistet an, so dass Verstöße gegen das Artenschutzrecht entstehen.

Die bereits großräumig zurückgehenden Vogelarten können eben nicht mehr auf andere Flächen ausweichen.

8. Konkrete Planung

-Wie bereits in unserer Stellungnahme v. 5.7.19 fordern wir den konsequenten Verzicht auf die südliche Baufläche in der ökologisch hochwertigen Streuobstwiese.

-Die öffentlichen Grünflächen extensiv pflegen. Am Teichbach eine Hochstaudenflur fördern und einzelne Weiden pflanzen.

-In den öffentlichen Grünflächen Zäune ausschließen.

-Wegen der positiven klimatischen Auswirkungen Flachdachbegrünung und Solarnutzung auf Dächern verbindlich festsetzen.

-Lichtwerbung generell ausschließen bzw. insektenfreundliche Beleuchtung verwenden.

-Eine umfassende biologische Baubegleitung vorsehen.

9. Bei Baugebieten nach § 13 BauGB sind die Umweltbelange ebenfalls angemessen zu behandeln.

Die Belange des Bodenschutzes und Naturhaushaltes sind massiv betroffen.

Bei den Versiegelungen sind die gem. LBO zulässigen Überschreitungen mit zu berücksichtigen (in den Flächenbilanzen in der Abhandlung der Umweltbelange bisher nicht enthalten).

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird außerdem zu gering gewertet. Im angrenzenden Baugebiet „Schaf III“ (Bodentyp L4D) wurde die natürliche Bodenfruchtbarkeit mit hoch (Wertstufe 3) eingestuft (Bodenzahlen von 60 – 74).

Jede Neuversiegelung verschärft dazu die Hochwasserproblematik und trägt zur Aufheizung bei. Schon deswegen sind angemessene Maßnahmen außerhalb des Baugebiets zur Stärkung des Naturhaushalts nötig.